



ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Besondere technische Vorschriften für den Bau von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich des ZWAG

a) Grundlagen

Diesem Merkblatt liegen die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) des Zweckverbandes vom 10.05.1993, die Teile 1, 2 und 4 der DIN 1986 sowie sonstige, die Grundstücksentwässerung betreffende DIN-Normen zugrunde.

b) Präzisierung, besondere Festlegungen gemäß §§ 10 ff ABS

Die Angaben in Klammern geben Hinweise auf die entsprechende DIN-Bestimmung.

1. Anschlusskanal für nachträgliche Anschlüsse (DIN 1986, T 1, 3.1.1 und ABS § 11)

Der Anschlusskanal ist - von dem Bogen am Abzweig abgesehen - zwischen dem ersten Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze und der öffentlichen Entwässerungsanlage ganz geradlinig zu verlegen. Gefällewechsel zwischen dem im Schacht ankommenden und von dort abgehenden Rohr haben innerhalb des Gerinnes des betreffenden Kontrollschachtes stattzufinden. Der Anschlusskanal kann auch im Steilgefälle verlegt werden. Er muss eine Nennweite von mindestens 150 mm aufzuweisen und ist im öffentlichen und gegebenenfalls im privaten Bereiche mit einem grünen Warnband, ca. 30 cm über dem Kanal zu kennzeichnen. Die Anbindung an die öffentliche Entwässerungsanlage hat möglichst an einen bestehenden Abzweig zu erfolgen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist:

- entweder bei Nennweiten bis 300 mm ein neues Abzweigstück einzubauen; hierbei sind Dichtungsmanschetten (Kanadakupplungen) zu verwenden
- oder bei größeren Nennweiten (ab 350 mm) nach vorausgehender Anbohrung mit dem speziellen Bohrgerät ein neues Abzweigstück einzubauen und mit dem für diesen Zweck speziell hergestellten Dichtungsring abzudichten.

Weitere Festlegungen von besonderer Bedeutung:

- a) Das Ansatteln des Rohres der öffentlichen Entwässerungsanlage ist nicht statthaft.
- b) Zwischen der öffentlichen Entwässerungsanlage und dem ersten Kontrollschacht im Grundstück dürfen an den Anschlusskanal keine Leitungen angeschlossen werden.

2. Rohre und Formstücke (DIN 1986, T 1, 4.1)

2.1 Für die Grundleitungen, Anschlusskanäle und die sonstigen, im Erdreich verlegten Leitungen dürfen nur nachstehende Rohrmaterialien verwendet werden:

- a) Guß mit SVE- oder CV-Verbindungen
- b) Steinzeug mit L-Muffen
- c) PVC-U (DIN 19531)

2.2 Für Druckleitungen können unter Berücksichtigung des zu erwartenden Drucks folgende Materialien verwendet werden:

- a) Guß-Druckrohr
- b) PE- oder PVC-Druckrohr
- c) Stahlrohr (Druckrohr)

3. Schächte (DIN 1986, T 1, 6.6)

Jedes Grundstück oder Haus (auch Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) hat mindestens einen Kontrollschacht zu erhalten, in dem das Abwasser aus der gesamten Grundstücks- bzw. Hausentwässerungsanlage, das der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden soll, überprüft werden kann.

Der Kontrollschacht kann in Fertigbauweise mit offenem Gerinne, nach DIN 1986 oder unter Verwendung eines handelsüblichen Reinigungsrohres hergestellt werden.

In allen Fällen werden folgende Mindestgrößen empfohlen:

- Sohltiefe bis 1,2 m:	lichte Weite	300 mm
- Sohltiefe bis 1,6 m:	"	400 mm
- Sohltiefe bis 2,0 m:	"	800 mm
- Sohltiefe größer 2,0 m:	"	1000 mm

Die Leitungen zwischen den einzelnen Schächten sind möglichst geradlinig zu verlegen. Richtungsänderungen sind innerhalb der Schächte mittels bogenförmigen Gerinnen herzustellen.

Das Zusammenführen von Grundleitungen innerhalb der Schächte ist statthaft und erwünscht. Hierbei ist zu beachten, dass die seitlichen Zuläufe stets bei Einhaltung einer Überhöhung (bei verschiedenen Rohrprofilen Scheitelgleichheit) an die Schächte anzubinden sind. Das Hauptgerinne ist für das Rohr mit dem höchsten und beständigsten Abfluss auszubilden.

Schächte und Entwässerungsleitungen sind wasserdicht auszuführen.

4. Schachtabdeckungen (DIN 1986, T 1, 6.6)

Für die Schächte der Außenanlagen sind grundsätzlich Abdeckungen zu verwenden, die den Normen DIN 1229, DIN EN 124 bzw. 19599 entsprechen. Die dürfen weder überpflastert noch mit Erdreich überdeckt werden und sollen möglichst Lüftungsöffnungen aufweisen. (Kindersicherheit beachten!)

5. Frostsicherheit (DIN 1986, T 1, 2.9)

Außerhalb von Gebäuden sind die Leitungen und Geruchsverschlüsse in einer frostfreien Tiefe von > 1000 mm Sohlentiefe zu verlegen. Geringere Tiefen können unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die sonst frostgefährdeten Teile einen anderen Schutz gegen Frost erhalten (Wärmedämmung, Rohrbegleitheizung o. ä.).

6. Schutz gegen Rückstau (DIN 1986, T 1, 7, § 14 ABS)

- 6.1 Rückstaugefährdete Ablaufstellen sind in einem gesonderten, mit einer ausreichenden Entlüftung versehenen System zu entwässern. Das Abwasser aus diesem System ist mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage über die Rückstauenebene hochzupumpen und danach einer freispiegeligen Grund- oder Sammelleitung zuzuführen.

Lediglich selten benutzte Ablaufstellen in tiefliegenden Räumen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen, zu gewerblichen Zwecken oder zur Lagerung wertvoller Güter oder als Wasch- oder Klosetträume dienen, dürfen durch Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 gesichert werden.

Für die Ableitung des Tropfwassers aus den Sicherheitsventilen sind solche Absperrvorrichtungen ungeeignet.

- 6.2 Beim nachträglichen Einbau eines selten benutzten WC's kann eine Fäkalienzerkleinerungsanlage auf Antrag gestattet werden, wenn ein unproblematischer und risikoloser Anschluss an eine freispiegelige Leitung oberhalb der Rückstauenebene möglich ist.
- 6.3 Die Pumpenschächte sind in jedem Fall absolut wasserdicht und gesondert zu entlüften. Im Unterteil sind sie mit steilen Schrägen (Künetten), die ein Ablagern von Feststoffen verhindern, auszustatten.
- 6.4 Das Schaltspiel der Pumpenanlagen ist unter Berücksichtigung der Regeln über die Schalthäufigkeit möglichst kurz einzustellen (damit soll das Anfaulen des Abwassers verhindert werden).

7. Rückhalten schädlicher Stoffe (DIN 1986, T 1, 8 und § 6 ABS)

- 7.1 Heizölsperren sind bei der Feuerung mit flüssigen Brennstoffen als Bodenabläufe der Heizungsräume zu verwenden. Seitliche Anschlüsse für Waschmaschinen, Waschbecken o. ä. an Heizölsperren sind nicht statthaft.
- 7.2 Bei Feuerung mit flüssigen Brennstoffen haben die Heizungsräume eine dichte, mindestens 3 cm hohe Schwelle aufzuweisen.

7.3 Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzinabscheider, Heizölabscheider (DIN 1999) sind einschließlich der dazugehörenden Schlammfänge nach DIN 1999 auszulegen. Der Nachweis über die Dichte der abzuschheidenden Flüssigkeit ist mit dem Entwässerungseingabeplan einzureichen.

Für den Einbau der Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge gelten die Vorschriften der DIN 4040, 4041 und 4042 in ihrer jeweils neuesten Fassung. der Zweckverband kann den Einbau von Fettabscheidern auch dort verlangen, wo Essen nur ausgegeben werden.

7.4 Verbindungen des Entwässerungssystems mit dem Drainagesystem - in welcher Form auch immer - sind verboten.

7.5 Verbindungen des Entwässerungssystems mit der Wasserversorgungsanlage sind verboten (DIN 1988).

8. Bauabnahme

Die Abnahme der Grundstücksentwässerung nimmt der Betreiber in offenem Zustand d.h. vor der Verfüllung vor.